



II-4347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, 1975 06 10

Frä^s. 11. JUNI 1975 Zu No. 277-NR/75

Anfragebeantwortung

Die gemäß § 69 Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Brunner, Brandstätter und Genossen (II-4245 der Beilagen) beantworte ich wie folgt:

1. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 1913/J ist am 13. Mai 1975 in der Kanzlei des Nationalrates eingelangt und wurde von dieser unverzüglich vervielfältigt und verteilt. Es wurde demnach den Bestimmungen des § 71 Abs. 4 bzw. § 54 Abs. 2 Geschäftsordnung seitens der ho. Dienststelle vollinhaltlich entsprochen.
2. Die Parlamentsdirektion führt keine Evidenz über Fristen zur rechtzeitigen Beantwortung der an Mitglieder der Bundesregierung gerichteten Anfragen. Angesichts der Tatsache, daß beispielsweise bis Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode mit einer Gesamtzahl von über 2300 mündlichen Anfragen und fast ebenso vielen schriftlichen Interpellationen zu rechnen ist, würde die laufende Führung einer solchen Terminevidenz zusätzliches Kanzleipersonal erforderlich machen. Eine Personalvermehrung für diesen Zweck scheint mir jedoch mit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung nicht vereinbar, da doch mit Recht angenommen werden kann, daß in den einzelnen Ressorts die Termine für Anfragebeantwortungen in Vormerk gehalten werden. Ich habe jedoch die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Brunner, Brandstätter und Genossen zum Anlaß genommen, den Herrn Bundeskanzler von deren Inhalt in Kenntnis zu setzen.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung wacht der Präsident u. a. darüber, daß "die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen

- 2 -

Aufschubes durchgeführt werden". Demnach trägt der Präsident des Nationalrates zwar eine Verantwortung dafür, daß der Nationalrat die ihm obliegenden Aufgaben möglichst pünktlich erfüllt, nicht aber dafür, daß die Mitglieder der Bundesregierung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Nationalrat pünktlich nachkommen. Nach der Bundesverfassung sind die Mitglieder der Bundesregierung nicht dem Präsidenten des Nationalrates, sondern dem gesamten Nationalrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

